

Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg e.V.

SATZUNG

Präambel

- (1) Der Dienst der Pfarrsekretärin¹ ist zu einer allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften geworden. Daher ist bei vielen der Wunsch erwacht, auch untereinander in Verbindung zu treten, durch Erfahrungsaustausch zu lernen und sich gegenseitig zu fördern. Diesen Zielen soll der Berufsverband dienen.
- (2) Darüber hinaus soll durch den Zusammenschluss von Laien, die mitverantwortlich am Leben der Pfarrgemeinden teilnehmen, die Einheit und Gemeinschaft der Kirche erfahren werden. Papst Johannes Paul II. sprach in seinem Apostolischen Schreiben „Christifideles Laici“ das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche an, das vom II. Vatikanischen Konzil im Dekret über das Laienapostolat, Nr. 19 ebd., anerkannt ist: „Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten.“ Auf dieser Basis soll nunmehr ein Zusammenschluss der Pfarrsekretärinnen in der Diözese Regensburg ins Leben gerufen werden.
- (3) Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen handelt in Übereinstimmung mit Artikel 6 – Koalitionsfreiheit – der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse vom 20.06.2011 (in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung) und Kapitel VI der Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22.09.1993.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Regensburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (4) Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen in der Diözese Regensburg ist ein freier kirchlicher Zusammenschluss gemäß can. 215 CIC.

§ 2 Zweck des Berufsverbandes

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Berufes der Pfarrsekretärin. Er macht sich insbesondere folgende Aufgaben zu eigen:

¹ In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit und wegen der wesentlich größeren Anzahl der Pfarrsekretärinnen vorwiegend die weibliche Form benutzt. Pfarrsekretäre sind jeweils mit gemeint und eingeschlossen.

- a) Erfahrungsaustausch und Wahrnehmung der berufsbezogenen Interessen der Pfarrsekretärinnen nach innen und außen,
- b) Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung,
- c) Förderung berufspraktischer, pastoraler und spiritueller Fortbildung, auch in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Regensburg,
- d) Unterstützung der Einzelnen in berufsbezogenen Fragen,
- e) Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen,
- f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Pfarrsekretärinnen im Sinne der apostolischen und pastoralen Teilhabe der Laien am Leben der Kirche in der Pfarrei,
- g) Zusammenarbeit mit den Vertretern der Dienstnehmer für die Diözese Regensburg in der Bayerischen KODA.

§ 3 Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweiligen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Berufsverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht und außerordentlichen Mitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht. Ordentliches Mitglied kann jede Pfarrsekretärin und jeder Pfarrsekretär sowie jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter im sonstigen Büro- oder Schreibdienst der Pfarr- und Seelsorgestellen in der Diözese Regensburg in bestehendem Dienstverhältnis werden. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer bereits aus einem Dienstverhältnis als Pfarrsekretärin in der Diözese Regensburg wegen Erreichen der Altersgrenze oder aus anderen Gründen ausgeschieden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliedschaft endet hiermit und geht automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, sofern diese nicht ausdrücklich gekündigt wird.
- (2) Der Beitritt zum Berufsverband wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Dem Berufsverband können auch Förderer als außerordentliche Mitglieder auf Antrag beitreten. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Verbandes zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Berufsverband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Berufsverbandes schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (6) Jedes Mitglied des Berufsverbandes zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstandschaft und Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis acht Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind jeweils die Vorsitzende und die Stellvertreterin.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Sie bleibt im Amt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind auf Antrag in schriftlicher und geheimer Wahl zu wählen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit bei der Wahl einer der Vorstandspositionen ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Wahl des Geistlichen Beirats, der aus dem Kreis der aktiven Pfarrer bzw. Pfarradministratoren kommen sollte, gilt Absatz 1 entsprechend. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Regensburg.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband endet auch das Amt in der Vorstandschaft. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Bis zur Neuwahl wird eine kommissarische Stellvertreterin durch die Vorstandschaft bestimmt.

§ 7 Aufgaben der Vorstandschaft und des Vorstandes

- (1) Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung auf Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Pflege von Kontakten zu Berufsverbänden anderer Diözesen,
 - d) Mitarbeit bei der Erarbeitung von berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungsangeboten für die Mitglieder,
 - e) Kassenführung.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB hat folgende Aufgaben:

- a) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin vertreten den Berufsverband je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreterin nur bei Verhinderung der Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Berufsverbandes, er gibt den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit, insbesondere durch die Erstellung des Jahresberichtes, und nimmt Wünsche und Anträge der Mitglieder entgegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreterin, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt die Vorstandschaft fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Berufsverbandes es erfordern oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung der Satzung des Berufsverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertreterin geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem/einer Wahlleiter/in übertragen, der/die von der Mitgliederversammlung bestellt wird. Die Art der Abstimmung über Anträge bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: a)

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

b) Entlastung der gesamten Vorstandschaft,

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vorstandes,

d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen und Entgegennahme des Prüfberichtes, der von den Kassenprüferinnen einmal im Jahr erstellt und allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird,

e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,

f) Entschlüsse über grundsätzliche, berufsständische Fragen,

g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,

- h) alle sonstigen Angelegenheiten des Berufsverbandes, die nicht der Vorstandschaft besonders zugewiesen sind.

§ 10 Auflösung des Berufsverbandes

Für einen Beschluss über die Auflösung des Berufsverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung des Berufsverbandes ohne Rechtsnachfolger oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an eine bei der Auflösung festzulegende kirchliche karitative Einrichtung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bischof von Regensburg mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft.

Regensburg, den 25. Juli 2014

Satzungsänderung (§5, Abs. 1) tritt mit Eintrag im Vereinsregister am 3.3.2025 in Kraft.